

Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission gibt den Tarifvertragsparteien folgende Einigungsempfehlung zum Abschluss der Tarifverhandlungen zwischen dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) einerseits sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der dbb tarifunion andererseits:

Teil A Gemeinsame Regelung für Bund und VKA

I. Entgelt

1. Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2Ü und 15 Ü) werden

- ab 1. Januar 2010 um 1,2 v.H.,
- ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 v.H. und
- ab 1. August 2011 um weitere 0,5 v.H.

erhöht.

2. Soziale Komponente

Im Januar 2011 erhalten die Beschäftigten als soziale Komponente eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240,00 Euro.

Teilzeitbeschäftigten werden die Sonderzahlungen jeweils anteilig gezahlt

3. Erhöhung des Leistungsentgelts

Das Volumen für das Leistungsentgelt gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 TVöD (VKA) erhöht sich für das Jahr 2010 von 1,0 v.H. auf 1,25 v.H., für das Jahr 2011 von 1,25 v.H. auf 1,5 v.H., für das Jahr 2012 von 1,5 v.H. auf 1,75 v.H. und für das Jahr 2013 von 1,75 v.H. auf 2,0 v.H.

4. Auszubildende

Die Ausbildungsentgelte erhöhen sich entsprechend der Ziff. 1.

Die Auszubildenden erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 50,00 Euro im Januar 2011.

II. Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende nach dem TVAöD - Besonderer Teil BBiG – werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Abschlussnote „befriedigend“ im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

Für die hiervon nicht erfassten Auszubildenden wirken die Tarifvertragsparteien darauf hin, dass sie nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

III. Flexible Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die in der **Anlage 1** aufgeführten Regelungen für flexible Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte.

IV. Entgeltordnung zum TVöD

1. Prozessvereinbarung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die in der **Anlage 2** beigefügte Prozessvereinbarung zur Fortführung der Tarifverhandlungen über eine Entgeltordnung zum TVöD.

2. Pauschalausgleich für neu eingestellte Beschäftigte und Wechsler ab dem 1. Oktober 2005

- (1) Für das Jahr 2010 erhalten Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD, die am 31. Dezember 2009 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 und 7 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA in Verbindung mit Anlage 3 TVÜ-VKA / Anlage 4 TVÜ-Bund / eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2009 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Juli 2010, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Juli 2010 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.
- (2) ¹Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auch Beschäftigte, die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht, sofern das Arbeitsverhältnis spätestens am 1. Juli 2010 begonnen hat, es sei denn, die Beschäftigten sind bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert. ²Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis am 30. September 2010 fortbesteht. ³Die Pauschalzahlung ist im September 2010 fällig.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2009 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Juli 2010 in den Fällen des Absatzes 2.
- (4) Keine Pauschalzahlung erhalten Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD und – im Bereich der VKA – Beschäftigte, die unter die Anlage 4 TVÜ-VKA fallen, sowie Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2009 die

Anlage C (VKA) zum TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.

- (5) ¹Die Absätze 1 und 3 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 TVÜ-VKA / TVÜ-Bund am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2009 eine andere Tätigkeit übertragen ist, die zu einem neuen Eingruppierungsvorgang im Sinne der Anlage 3 TVÜ-VKA / Anlage 4 TVÜ-Bund geführt hat. ²Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA keinen Gebrauch gemacht haben.

Protokollerklärung zu Absatz 1

wie Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1 TV Sonderzahlung 2009.

3. Verlängerung des bisherigen Übergangsrechts

§ 8 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2a und Abs. 3 Buchst. b und c TVÜ-VKA / TVÜ-Bund werden bis zum 29. Februar 2012 verlängert.

V. „Tarifpflege“

Die Tarifvertragsparteien verabreden die Führung regelmäßiger Termingespräche mindestens einmal jährlich. Über den Verlauf der Termingespräche und deren Ergebnisse informieren die Tarifvertragsparteien ihre Mitglieder.

Die Tarifvertragsparteien verabreden, im unmittelbaren Anschluss an die Tarifrunde 2010 ein Termingespräch zu führen.

Niederschriftserklärung:

Die Gewerkschaften benennen für das erste Gespräch zur Weiterentwicklung des Tarifrechts folgende Themen:

1. Stufenlaufzeit Stufe 1 und unschädliche Unterbrechung bei Lehrkräften (entsprechend TV-L),
2. Lehrerzulage bei den Bundesschulen,

3. Regelungen zu den Lehrkräften abschließend bis zum 31. Juli 2010 tarifvertraglich zu bestimmen,
4. Anschlussregelung zum TV-UmBW.

VI. Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit für vorstehende Punkte I. – V. mit Ausnahme des Punktes I.3. ist bis zum 29. Februar 2012.

Teil B Besondere Regelungen für den Bund

I. Bundeswehrkrankenhäuser

Für Beschäftigte in Bundeswehrkrankenhäusern, die im Pflegedienst tätig sind, sowie für die dort tätigen Ärzte gemäß § 46 Nr. 18 TVöD BT-V gilt Teil A Abschnitt I. dieser Einigungsempfehlung entsprechend.

II. Schiffsbesatzungen

Über einer Anschlussregelung für Schiffsbesatzungen wird abschließend bis zum 30. November 2010 beraten.

Teil C Besondere Regelungen für die VKA

I. Krankenhäuser

Es gelten die besonderen Regelungen der **Anlage 3**.

II. Versorgungsbetriebe

Es gelten die besonderen Regelungen der **Anlage 4**.

III. Nahverkehrsbetriebe

Es gelten die besonderen Regelungen der **Anlage 5**.

Teil D Schlusserklärung

Die betroffenen Tarifverträge werden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Velen, den 25. Februar 2010

Dr. h.c. Herbert Schmalstieg

(Amtierender Vorsitzender der
Schlichtungskommission)

Prof. Dr. Georg Milbradt

(Vorsitzender der Schlichtungskommission)

Anlage 1**Flexible Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte**

¹Ziel der Vereinbarung ist, die besonderen Belange älterer Beschäftigter zu berücksichtigen und ihnen einen flexiblen Eintritt in den Ruhestand sowie eine längere Teilhabe am Berufsleben zu ermöglichen. ²Hierzu wird folgendes vereinbart:

- a) ¹Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) kann ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs in Restrukturierungs-/Stellenabbaubereichen auf Antrag der/des Beschäftigten bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf ab dem 60. Lebensjahr im Teilzeit- oder Blockmodell längstens für fünf Jahre vereinbart werden. ²Die Beschäftigten erhalten einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 % des Regelarbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AltTZG.
- b) ¹Für 2,5 % der Tarifbeschäftigten eines Ressorts (mit den Geschäftsbereichsbehörden) [im Bereich der VKA: einer Verwaltung bzw. eines Betriebes] wird die Möglichkeit eröffnet, ab dem 60. Lebensjahr Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) in Anspruch zu nehmen. ²Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 % der Tarifbeschäftigten eines Ressorts (mit den Geschäftsbereichsbehörden) [im Bereich der VKA: einer Verwaltung bzw. eines Betriebes] von dieser Altersteilzeitregelung Gebrauch machen. ³Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 30.6. des Vorjahres (Meldung an statistisches Bundesamt). ⁴Die Altersteilzeit kann im Teilzeit- oder Blockmodell längstens für fünf Jahre vereinbart werden. ⁵Für die Höhe des Aufstockungsbetrages gilt Buchstabe a) Satz 2. Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung ablehnen, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.
- c) ¹Im Bereich der VKA bedarf die Altersteilzeit nach Buchstabe b einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung. ²Die Dienst- oder Betriebsvereinbarung nach Satz 1 kann abweichende Regelungen von Buchstabe a oder b enthalten.
- d) ¹Zugleich ergreifen die Arbeitgeber bei Bedarf ebenso Maßnahmen zur Qualifizierung im Sinne von § 5 TVöD, die die Beschäftigten befähigen, auch über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten zu können.¹

¹ Diese Regelung gilt auch für künftige Vereinbarungen von Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte der Bundeswehr, die nach dem 31.12.2009 abgeschlossen werden.

- e) ¹Älteren Beschäftigten wird in einem Modell der Flexiblen Alterszeitregelung (FALTER) ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. ²Das Modell sieht vor, dass die Beschäftigten über einen Zeitraum von vier Jahren ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von 50 % der jeweiligen Altersrente beziehen. ³Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den die/der Beschäftigte eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus. ⁴Die Beschäftigten erhalten nach Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussarbeitsvertrag für zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis mit der Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente endet. ⁵Auf die Vereinbarung von FALTER besteht kein Rechtsanspruch.
- f) ¹Die Regelungen gelten für die Beschäftigten, die bis zum 31.12.2012 die tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeit/Bezug der Teilrente vor dem 31.12.2012 begonnen hat.

**Prozessvereinbarung zu den
Tarifverhandlungen über eine Entgeltordnung zum TVöD**

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, die Tarifverhandlungen über eine Entgeltordnung zum TVöD unverzüglich nach Abschluss der Tarifrunde 2010 mit folgenden Maßgaben fortzusetzen:

1. Grundlage der Verhandlungen sind die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze, die Tätigkeitsmerkmale des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen (einschließlich der Anlage 1b zum BAT) und die Eingruppierungsmerkmale der Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der VKA und des Bundes, aus denen allgemeine Merkmale, Beispiele und Funktionsmerkmale (Strukturelemente) für den besonderen Bedarf der Bundesverwaltung und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe zu entwickeln sind.
2. Die Entgeltordnung ist diskriminierungsfrei zu gestalten.
3. Es wird ein einheitliches Eingruppierungsrecht für die früheren Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeiter geschaffen.
4. Die Entgeltordnung soll allgemeine berufliche Entwicklungen berücksichtigen.
5. ¹Die Entgeltordnung beruht auf dem System des TVöD. ²Für den Bereich der VKA ist festzulegen, wie die Regelungskompetenz der landesbezirklichen Ebene ausgestaltet werden soll.
6. Zur Einbeziehung von Lehrkräften in die Entgeltordnung werden Verhandlungen aufgenommen, wenn die TdL die Eingruppierung der Lehrkräfte tarifvertraglich vereinbart hat.
7. Im Jahr 2010 werden folgende Schritte durchgeführt:
 - a) ¹Durchsicht und Analyse aller vorhandenen Eingruppierungsmerkmale der
 - Anlage 1a zum BAT,

- Anlage 1b zum BAT,
- Lohngruppenverzeichnisse im Bereich der VKA und des Bundes und
- sonstige tarifvertragliche Eingruppierungsregelungen des Bundes

mit dem Ziel der Feststellung ihrer weiteren Relevanz (Beibehaltung, Streichung, Aktualisierung oder Ergänzung). ²Die Lohngruppenverzeichnisse der Mitgliedverbände der VKA werden zunächst auf landesbezirklicher Ebene durchgesehen und analysiert.

- b) Auf Basis der gemeinsamen Ergebnisse zu Buchst. a Einigung über Grundfragen und Struktur der Entgeltordnung, insbesondere über den Aufbau des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile mit den Strukturelementen und spartenbezogene Merkmale (auch hinsichtlich etwaiger Differenzierungen), auf deren Basis die weiteren Verhandlungen zu führen sind.
 - c) Verständigung auf die in den TVöD aufzunehmenden zentralen Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD).
 - d) Formulierung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale.
 - e) Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011: Vorläufige Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a zum BAT mit Aufstiegen und/oder Vergütungsgruppenzulagen, die nach der Anlage 3 TVÜ-VKA bzw. der Anlage 4 TVÜ-Bund von der Anlage 1 TVÜ-VKA bzw. der Anlage 2 TVÜ-Bund abweichen und zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppen 2 bis 8 führen, unter Berücksichtigung der Formulierung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale nach Buchst. d.
8. ¹Es wird eine Steuerungsgruppe auf Spitzenebene gebildet. ²Ihr gehören zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Gewerkschaften an. ³Sie soll die Arbeitsschritte koordinieren, den erreichten Verhandlungsstand bewerten, offene Fragen klären und weitere Verhandlungsschritte festlegen.

9. Nach Einigung der Tarifvertragsparteien über eine Entgeltordnung legt die Steuerungsgruppe fest, ob und wie die Auswirkungen der Entgeltordnung vor Inkrafttreten erprobt werden.

- 10.¹Die Steuerungsgruppe verständigt sich bis zum 31. Dezember 2010 auf einen Zeitplan für die weiteren Verhandlungen über die einzelnen Berufsgruppen, Tätigkeitsfelder und Spartenspezifika im Bereich der VKA und das angestrebte Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung. ²Ist über den in Nr. 7 Buchst. e der Prozessvereinbarung aufgeführten Punkt nicht bis zum 31. Dezember 2010 zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen hergestellt, wird sich die Steuerungsgruppe über eine beiderseitig interessengerechte Lösung verständigen.

11. VKA und Bund weisen auf die Notwendigkeit der Kostenneutralität hin.

12. Die Gewerkschaften weisen auf die Erforderlichkeit hin, mit der Entgeltordnung insgesamt mindestens das nach früherem Recht geltende Eingruppierungsniveau zu erhalten.

Anlage 3**Besondere Regelungen für Krankenhäuser:**

Die Bereitschaftsdienstentgelte der Anlagen G zu § 46 Abs. 4 BT-K und BT-B werden

- ab 1. Januar 2010 um 1,2 v.H.,
- ab 1. Januar 2011 um 0,6 v.H.,
- ab 1. Januar 2012 um 0,5 v.H.

erhöht.

Die Beträge der Bereitschaftsdienstentgelte der Anlagen G zu § 46 Abs. 4 BT-K und Bt-B verändern sich ab 1. März 2012 um denselben Vomhundertsatz wie die Tabellenwerte der Anlagen A zu § 52 Abs. 1 BT-K.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei etwaiger Unterschreitung des Gesamtvolumens von Teil A Tarifverhandlungen über einen materiell und strukturell gleichwertigen Ausgleich vorzunehmen.

Regelungen für Versorgungsbetriebe

1. Entgelte

Die Entgelttabellen, dynamisierten Zulagen und Zuschläge werden über die in Teil A Abschnitt I Nr. 1 und 2 vorgesehenen Regelungen hinaus wegen des im TV-V nicht vorgesehenen Leistungsentgeltvolumens erhöht.

2. Weiterentwicklung des Tarifrechts

- a) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in den wiederaufzunehmenden Tarifverhandlungen folgende Punkte zu verhandeln:
 - Zahlung der erhöhten vermögenswirksamen Leistungen auch in Betrieben des vereinbarten Geltungsbereichs und weitere Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen;
 - Dynamisierung der Schicht- und Wechselschichtzulagen.
- b) Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass in den Landesbezirken, in denen bisher keine Tarifverträge über Erschwerniszuschläge abgeschlossen wurden, umgehend Tarifverhandlungen aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni 2011 abgeschlossen werden sollen
- c) Die Tarifvertragsparteien werden unmittelbar nach Beendigung der Tarifrunde 2010 Gespräche aufnehmen mit dem Ziel, eine Vereinbarung über die Einbeziehung der Müllheizkraftwerke in den Geltungsbereich des TV-V zu treffen.

Passus zur Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift zu § 1 Abs. 1 TV-V:

Die Tarifvertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass von Versorgungsbetrieben neu gegründete Gesellschaften, die weiterhin überwiegend originäre Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 TV_V wahrnehmen, insbesondere Netz- und Netzservicegesellschaften, dem fachlichen Geltungsbereich des TV-V unterfallen.

Besondere Regelungen für Nahverkehrsbetriebe

im Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen

I Lineare Erhöhung

1. Die Erhöhung der Entgelte nach Teil A Abschnitt I 1 bis 3 wird nach den Regelungen des jeweiligen TV-N unter Einhaltung der nachfolgenden Ziffer 2 vorgenommen.
2. Einheitliche Umsetzung
 - a) Die VKA nimmt die entsprechenden Mitglieder (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen) satzungsrechtlich ab dem Abschluss eines entsprechenden Tarifvertrages satzungsrechtlich in die Pflicht, die folgenden Punkte ohne eigenständige Tarifverhandlungen gleichsam „notariell wirkungsgleich“ entsprechend umzusetzen.
 - b) In Nordrhein-Westfalen werden die Tarifvertragsparteien die Entgelte nach Teil A Abschnitt I Nr. 3 als Entgelt nach § 7 Abs. 7 TV-N NW übertragen. Die anderen in die Tarifrunde 2010 einbezogenen Bereiche werden die Übertragung landesbezirklich regeln. Dabei können auch die Themen bezahlte Freistellung an Heiligabend und Silvester bzw. Zusatzurlaub für ständige Nachtarbeiter behandelt werden.

II Weitere Regelungen

1. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in den wieder aufzunehmenden Tarifverhandlungen den Pauschalausgleich gemäß Teil A Abschnitt IV Nr. 2 entsprechend zu übernehmen. Hierbei ist der abweichenden Eingruppierungsstruktur in den Entgeltordnungen der TV-N Rechnung zu tragen.

2. In einem Tarifvertrag zur demographischen Entwicklung im Nahverkehr wird auch über eine Anrechnung der Zeit als Arbeitszeit für die Schulung (Mindestqualifizierung) nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz verhandelt.